Der Zweck heiligt die Mittel : oder Politik macht alles möglich

Autor(en): **Därendinger, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **56 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-891772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Zweck heiligt die Mittel – oder Politik macht alles möglich

Die Landwirtschaft ist ein Weg der Wirtschaft wie jeder andere auch. Erste Aufgabe ist höchstmögliche Rentabilisierung des investierten Kapitals. Dessen Grösse spielt keine Rolle, entscheidend ist seine Bewirtschaftung. Zeitgemässe Würdigung und fortgeschrittenste Technik statt menschliche Arbeitskraft sichert den Erfolg. Für Bauern die richtig kalkulierendem Unternehmergeist hinderlich sind, ist ein grosszügiger Sozialplan vorgesehen. Dies im Interesse der Beschleunigung des Strukturwandels zum Heil der Landwirtschaft.

Dies ist die im Strategiepapier Horizont 2010 verpackte Botschaft an die Bäuerinnen und Bauern. Sie hat viele zur Flucht ins Traumreich getrieben. Dort haben sich die Träume zu Visionen verdichtet. So am 5./6. März auch auf dem Möschberg. Dort ganz besonders, denn da hat die Auslegeordnung der Träume zur Erkenntnis geführt, dass sie als Vision viel besser in den Rahmen unserer Landwirtschaftlichen Gesetzgebung passen als die von Professoren inspirierte agrarpolitische Wirklichkeit.
Da ist die Frage aufgetaucht, ob die Landwirtschaftspolitik nicht etwas allzusehr als die Kunst, das Gesetz zu umgehen, geübt wurde.

So weit was das Landwirtschaftsgesetz betrifft. Die an ihm geübte Kunst betrifft auch Visionen im Bereich des am 1. 1. 1980 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Art. 5, Absatz 1 RPG:
«Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planung nach diesem Gesetz entstehen.»

Dessen Artikel 5 ist gleich nach seiner 'Geburt' von Staatsrechtler Prof. Dr. Leo Schürmann zum toten Buchstaben, als politisch unanwendbar erklärt worden. Man greift sich an den Kopf und fragt sich, wie so etwas in unserem Rechtsstaat möglich sei.
Dank einer verschärften Variante obgenannter Kunst macht Politik alles möglich, was vom Zweck geheiligt ist. Und das ist bei Art. 5 RPG der Fall, denn da ist Geld, sehr viel Geld im Spiel. Art. 5 regelt die Rückführung der raumplanerisch bedingten Mehrwerte ins öffentliche Verfügungsrecht. Das Verfassungsrecht will es so und somit den Wechsel der Nutzniesser zum Nachteil der bisherigen. Diese – eine finanziell und politisch sehr einflussreiche Gruppe – hat es verstanden, die eidgenössischen Parlamentarier zum Gebrauch der verschärften Variante zu bewegen.
Diese haben den Vollzug von Art. 5 RPG kurzerhand an die Kantone delegiert und geflissentlich vergessen, im Bundesgesetz diesbezüglich eine Frist und für den Bedarfsfall Sanktionen vorzusehen und so den Kantonen zu wissen gegeben:
Das Recht will den Vollzug.
Die Politik will den Nichtvollzug.
Und:
Vor so viel Geld hat Politik den Vortritt.

Vor so viel Geld: Darüber gibt eine diesbezügliche, von Bund und Kantonen unbestrittene Studie Auskunft. Sie ist beim Unterzeichneten zu beziehen.
Inwiefern steht der Nichtvollzug von Art. 5 RPG im Zusammenhang mit der Vision der Entschuldung der Landwirtschaft? Darüber gibt die Studie genaueste Auskunft.

Träume und Visionen. Aus ihnen ist dem Möschberg eine neue Aufgabe erwachsen: Überwachung des Vollzugs der landwirtschaftlichen Grundgesetzgebung.

Ernst Därendinger, Echichens